

Kurzinformation für künftige Messstellenbetreiber

Diese Kurzinformation ist für Firmen gedacht, die als Messstellenbetreiber/Messdienstleister im Netzgebiet der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH tätig werden wollen.

Sehr viele Elektro-/Gasinstallationsfirmen sind von ihrer Qualifikation her in der Lage, als Messstellenbetreiber/Messdienstleister tätig zu werden. Allerdings stellt die Kenntnis und Einhaltung der von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Prozesse und Datenformate mit halbjähriger Anpassung nach Erfahrung der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH eine große Herausforderung für kleinere Unternehmen dar.

Nachfolgend sind Hinweise auf zu beachtende gesetzliche und behördliche Vorgaben zusammengestellt:

1. Vertragliche Voraussetzungen

Der Abschluss eines Messstellenrahmenvertrags und Messrahmenvertrags mit dem Netzbetreiber ist **vor** Übernahme der ersten Messstelle zwingend vorgeschrieben. Beim Messstellenrahmenvertrag und Messrahmenvertrag handelt es sich um von der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgegebene Musterverträge.

- Musterverträge: <http://www.swro-netze.de/Messstellenueberlassungsvertrag>
- Anforderung eines Vertrags:
Formlose E-Mail an netze@swro.de mit folgenden Angaben:
 - Name und Anschrift des Unternehmens
 - GLN oder ILN (siehe 6.)
 - E-Mail-Adresse für das EDIFACT-Postfach (siehe 5.)
 - Ansprechpartner (Name, Telefon, E-Mail-Adresse, Fax) für Vertragsangelegenheiten
 - Ansprechpartner (Name, Telefon, E-Mail-Adresse, Fax) für die operative Abwicklung

2. Technische Mindestanforderungen an Messgeräte

- Strom

Es sind die VDE-Vorschriften einzuhalten, insbesondere die FNN-Anwendungsregel VDE-AR-N 4400.

<http://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/messwesen/Seiten/N4400.aspx>

Darüber hinaus sind die netzbetreiberspezifischen Anforderungen zu beachten:

<http://www.swro-netze.de/Messstellenueberlassungsvertrag>

- Gas

Es sind die DVGW-Vorschriften einzuhalten, sowie die netzbetreiberspezifischen Anforderungen zu beachten:

<http://www.swro-netze.de/Messstellenueberlassungsvertrag>

3. Einhaltung eichrechtlicher Vorschriften

Für die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften ist der Messstellenbetreiber verantwortlich.

4. Verbindliche Prozesse zum Messstellenbetrieb und zur Messdienstleistung

Die Prozesse zum Messstellenbetrieb und zur Messdienstleistung sind von der Bundesnetzagentur verbindlich geregelt und von allen Marktpartnern einzuhalten

- Strom (Beschluss BK06-09-034)

http://www.bundesnetzagentur.de/DE/DieBundesnetzagentur/Beschlusskammern/BK7/Messwesen_Energie/Festlegungsverfahren_zur_Standardisierung_Gas-Strom_BK7-09-001_BK6-09-034/Beschluss_BK6-09-034.pdf?blob=publicationFile

- Gas (Beschluss BK07-09-001)

http://www.bundesnetzagentur.de/DE/DieBundesnetzagentur/Beschlusskammern/BK7/Messwesen_Energie/Festlegungsverfahren_zur_Standardisierung_Gas-Strom_BK7-09-001_BK6-09-034/Beschluss_BK7-09-001.pdf?blob=publicationFile

5. Datenaustausch im EDIFACT-Format

Der Informationsaustausch zwischen Messstellenbetreiber/Messdienstleister und der *MusterNetzGmbH* erfolgt über die von der Bundesnetzagentur (BNetzA) verpflichtend vorgegebenen EDIFACT-Datenformate gemäß der Edifact Kommunikationrichtlinie. Die Datenformate werden zweimal jährlich zum 1.4. und 1.10. angepasst. Die jeweils gültigen Datenformate werden vom BDEW veröffentlicht: <http://www.edi-energy.de/>

Sofern personenbezogene Daten übermittelt werden, sind diese zu verschlüsseln. Das Verschlüsseln von E-Mails ist ausschließlich nach dem S/MIME-Verfahren gestattet.

6. Marktpartneridentifikation

Es muss für jede Sparte eine eigene Marktpartneridentifikationsnummer beantragt werden. Die Vergabe einer GLN (Globale Lokationsnummer) bzw. ILN (internationale Lokationsnummer) erfolgt durch verschiedene Institutionen, z. B. BDEW oder GS1

<http://codenummern.strom.de/wysstr/vdewcode.nsf/personweb?OpenForm>

oder

<http://www.gs1-germany.de/>

7. Ansprechpartner

Sh. Ansprechpartner und Kontaktdaten MSB und MDL

http://www.swro-netze.de/sites/default/files/uploads/2011_01_01-Anl-3%20MSB-MDL-Ansprechpartner_Kontaktdaten-Netzbetreiber_AKTUELL.pdf

Die Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH ist wie jeder Marktpartner an die Festlegungen der Bundesnetzagentur gebunden und weist ausdrücklich darauf hin, dass die Prozess- und Formatvorgaben der Bundesnetzagentur keinerlei Ausnahmeregelungen, etwa für kleinere Abnahmestellen oder kleine Messstellenbetreiber vorsehen.

Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH